

# § 50 IPRG

## IPRG - IPR-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.11.2022

1. (1)Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
2. (2)§ 35 und § 53 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 119/1998 sowie die Aufhebung der §§ 36 bis 45 durch dieses Bundesgesetz treten mit 1. Dezember 1998 in Kraft und sind auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. November 1998 entstanden sind.
3. (3)§ 33a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 117/2003 tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.
4. (4)Auf außervertragliche Schadenersatzansprüche aus einem Ereignis, das nach dem 11. Jänner 2009 eingetreten ist, ist § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 109/2009 anzuwenden; § 48 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 109/1978 ist auf solche Schadenersatzansprüche nicht mehr anzuwenden. Die §§ 46 und 47 sind nicht anzuwenden, wenn das Ereignis, welches das außervertragliche Schuldverhältnis begründet, nach dem 11. Jänner 2009 eingetreten ist. Auf Verträge, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen werden, ist § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 109/2009 anzuwenden; § 53 Abs. 2 ist auf solche Verträge nicht mehr anzuwenden.
5. (5)Die §§ 27a bis 27d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
6. (6)§ 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 158/2013 tritt mit 1. November 2013 in Kraft.
7. (7)Die Aufhebung der §§ 28 bis 30 tritt mit 17. August 2015 in Kraft. Sie sind jedoch weiterhin anzuwenden, sofern der Verstorbene vor dem 17. August 2015 gestorben ist und soweit die EuErbVO nicht das maßgebende Recht bestimmt.
8. (8)§§ 26 und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 58/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.
9. (9)Die §§ 15 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 147/2022, treten mit 1. September 2022 in Kraft. Ist die Vertretung eines Erwachsenen von Gesetzes wegen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entstanden, so ist diese wirksam, wenn die Voraussetzungen nach dem in § 15 Abs. 2 bezeichneten Recht oder nach dem zum Zeitpunkt ihrer Entstehung anzuwendenden Recht erfüllt sind. Die Wirkungen und die Beendigung einer vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung entstandenen Vertretung eines Erwachsenen von Gesetzes wegen sind nach dem in § 15 Abs. 2 bezeichneten Recht zu beurteilen; soweit dieses Recht die Wirkungen oder die Beendigung der Vertretung eines Erwachsenen von Gesetzes wegen nicht regelt, ist jenes Recht anzuwenden, nach dem die Vertretung wirksam entstanden ist.

In Kraft seit 17.09.2022 bis 31.12.9999